

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education vom 4. Juni 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Fakultät für Physik in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 405) geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education vom 15. September 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 15 S. 263) werden wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

##### **Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)**

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angebotenen

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
28-VRPS_HRSGe	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe)	1 o. 2	10	
28-GP-HRSGe	Grundpraktikum (HRSGe)	1 o. 3	10	Modulteilprüfung aus dem Modul 28-EP1
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist eines der Module 28-SU12P „Physik und ihre Didaktik im Sachunterricht“ oder 69-SU2 „Naturwissenschaften“ zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde. Alternativ zum Modul 28-SU12P kann bis zum Ende des Sommersemesters 2018 das Modul Physik und ihre Didaktik (28-SU8P) studiert und auch danach in den Studienabschluss eingebracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
28-SU12P	Physik und ihre Didaktik im Sachunterricht	1 o. 2 o. 3	10	
69-SU2	Naturwissenschaften	4	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>60</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**2. In Ziffer 7 erhalten das Modul 28-SU8P und das neu hinzugefügte Modul 28-SU12P folgende Fassung:**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
28-SU8P <sup>1</sup>	Physik und ihre Didaktik	10		1	1		1
28-SU12P	Physik und ihre Didaktik im Sachunterricht	10		1	1		

<sup>1</sup> Das Modul wird letztmalig im Sommersemester 2018 angeboten.

**3. Ziffer 9 erhält folgende Fassung:**

**Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Physik einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 an der Universität Bielefeld für eine Studiengangsvariante im Fach Physik im Master of Education eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 186) i. V. m. der Änderung vom 4. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 12 S. 95) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 in einen Master of Education im Fach Physik (Studienmodell 2011) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 29. November 2017.

Bielefeld, den 4. Juni 2018

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer